



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Gordon Engler

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 30. OKT. 2018

Wahl des Integrations- und Ausländerbeirates  
AF2696/18

Sehr geehrter Herr Engler,

zu Ihrer Anfrage

„Die Vorlage V2645/18 behandelt die Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates. Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Mit welchen finanziellen Auswirkungen wird durch eine Umstellung von Urnenwahl auf eine reine Briefwahl seitens der Landeshauptstadt Dresden gerechnet?
2. In der Anlage 1 – Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates heißt es in § 9 Wahlberechtigung: „(1) Wahlberechtigt ist, wer 1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art 116 Abs. 1 Grundgesetz ist [...]“. Erhalten entsprechend bspw. EU-Bürger das Stimmrecht sowohl für die Kommunalwahl/Stadtratswahl als auch für die Wahl des Integrations- und Ausländerbeirates? Wird durch diese Option der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt?
3. In Anlage 1 – Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates § 10 Wählbarkeit heißt es: „(1) Wählbar ist jede Person, die 1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat“. Damit sind auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund wählbar für den Integrations- und Ausländerbeirat. Ergibt sich daraus eine Bevorteilung für deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund für den Stadtrat und den Integrations- und Ausländerbeirat gewählt werden zu können und verstößt diese gegen Gleichheitsgrundsätze der Wahl?
4. Zwischen den Personengruppen der Wahlberechtigten sowie der wählbaren Personen gibt es Unterschiede (wahlberechtigt sind nur ausländische Staatsangehörige; wählbar, aber

nicht wahlberechtigt sind auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund).  
Sieht die Landeshauptstadt Dresden hierbei einen Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze?

5. Weiter heißt es in Anlage 1 – Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates bei § 10 Wählbarkeit unter (1) 3.: „sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung aufhält“. Damit erhalten Flüchtlinge im Asylverfahren sowie Flüchtlinge mit abgelehntem Asylbescheid, bei denen aber die Abschiebung ausgesetzt wurde (Duldung) die Wählbarkeit. Wurde diese Option seitens der Landeshauptstadt Dresden rechtlich geprüft? Wie bewertet die Landeshauptstadt Dresden die Wählbarkeit von Personen, die sich de facto unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten?
6. § 10 Wählbarkeit regelt ebenfalls, dass nicht wählbar ist, wer „einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt“ oder seine Wählbarkeit auf Grund eines Richterspruchs verloren hat (Punkte 3. und 4.). Wie wird dies seitens der Landeshauptstadt Dresden geprüft?“

besteht meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Die Informationen erhalten Sie im Gremienlauf der genannten Beschlussvorlage im Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) am 5. bzw. 26. November 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert